

*März 2026*

## Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Mehr als nur Holz: Wenn das Fällen fremder Bäume teuer wird

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

### 1. Judikatur

#### ▷ **Mehr als nur Holz: Wenn das Fällen fremder Bäume teuer wird**

Mit einer bemerkenswerten Entscheidung vom 11. April 2025 hat der Oberste Gerichtshof eine Frage des klassischen Schadenersatzrechts präzisiert: Wie ist der Schaden zu berechnen, wenn Bäume auf einem fremden Grundstück rechtswidrig gefällt werden? Die Entscheidung ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie grundlegende Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches auf alltägliche Konflikte angewendet werden.

Dem Verfahren lag ein vergleichsweise lebensnaher Sachverhalt zugrunde. Auf einem Grundstück befanden sich mehrere sogenannte Kopfweiden, also Weidenbäume, die durch regelmäßiges Zurückschneiden eine charakteristische Wuchsform entwickeln. Diese Bäume wurden ohne Zustimmung des Eigentümers gefällt. Der Grundstückseigentümer begehrte daraufhin Schadenersatz. Zwischen den Parteien war im Kern unstrittig, dass die Fällung rechtswidrig erfolgt war. Streit bestand jedoch über die Höhe des zu ersetzenden Schadens. Die beklagte Seite vertrat die Auffassung, der Schaden beschränke sich auf den objektiven Sachwert der gefällten Bäume, also im Wesentlichen auf den Wert des Holzes. Der Kläger hingegen argumentierte, dass die Bäume nicht bloß als Holzlieferanten zu betrachten seien. Vielmehr hätten sie eine besondere Bedeutung für das Grundstück gehabt, etwa im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Gestaltung der Liegenschaft. Der Schaden sei daher nur dann angemessen ausgeglichen, wenn die Kosten für eine Ersatzpflanzung berücksichtigt würden.

Rechtlich war der Fall im Rahmen des allgemeinen Schadenersatzrechts des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Ausgangspunkt bildet § 1293 ABGB, der den Schaden als jeden Nachteil an Vermögen, Rechten oder der Person definiert. Von zentraler Bedeutung ist darüber hinaus § 1323 ABGB, der den Grundsatz der Naturalrestitution normiert. Danach ist der

Schädiger primär verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen, also jenen Zustand, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Erst wenn eine solche Wiederherstellung unmöglich oder untunlich ist, tritt an ihre Stelle ein bloßer Geldersatz.

Der Oberste Gerichtshof hatte somit zu prüfen, ob bei der rechtswidrigen Zerstörung von Bäumen ausschließlich deren objektiver Marktwert maßgeblich ist oder ob auch die Kosten einer Wiederherstellung – konkret durch Neupflanzung – in die Schadensberechnung einzubeziehen sind. In seiner rechtlichen Beurteilung stellte der Gerichtshof zunächst klar, dass Bäume auf einem Grundstück nicht zwingend als bloß austauschbare Sachen zu qualifizieren sind. Sie können vielmehr eine eigenständige funktionale und gestalterische Bedeutung für die Nutzung und Erscheinung einer Liegenschaft haben.

Unter Heranziehung des in § 1323 ABGB verankerten Prinzips der Naturalrestitution gelangte der Gerichtshof daher zur Auffassung, dass der Schaden nicht notwendig auf den bloßen Holz- oder Marktwert beschränkt ist. Vielmehr kann der Geschädigte grundsätzlich jene Kosten verlangen, die erforderlich sind, um durch eine Ersatzpflanzung einen Zustand herzustellen, der dem ursprünglichen möglichst nahekommt. Voraussetzung ist allerdings, dass eine solche Wiederherstellung tatsächlich möglich und wirtschaftlich vertretbar erscheint.

Im Ergebnis bestätigte der Oberste Gerichtshof damit, dass bei der Zerstörung von Bäumen auf einem Grundstück auch der Verlust ihrer funktionalen und gestalterischen Bedeutung zu berücksichtigen ist. Die Schadensberechnung orientiert sich somit nicht ausschließlich am Materialwert, sondern am Ziel der möglichst vollständigen Wiederherstellung des früheren Zustands. Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr den zentralen Leitgedanken des österreichischen Schadenersatzrechts: Der Ersatz soll den Geschädigten – soweit rechtlich und praktisch möglich – so stellen, als wäre das schädigende Ereignis nie eingetreten. In manchen Fällen kann dies bedeuten, dass ein Baum rechtlich deutlich mehr wert ist als das Holz, das aus ihm gewonnen werden könnte (4 Ob 115/24a).

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Rz 183 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>11</sup> Fälle 31, 118, 122, 124, 130a, 135, 142, 150, 160a
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>4</sup> Seiten 64 ff und 85 und unter dem Begriff „Schadenersatz“